

Annahme zu den Fahr-Posten.

Täglich bis 11½ Uhr Mittags über Harburg nach dem Herzogthum Braunschweig, dem westlichen Theile der preussischen Monarchie, Hannover, Hessen, Frankfurt a. M. etc. und überhaupt nach dem Süd'n von Deutschland, nach der Schweiz, Frankreich, Belgien, England und Holland.
Täglich bis 3 Uhr Nachm. zur Abendung mit dem gem. Zuge 5 Uhr Nachm. nach dem zwischen hier u. Berlin, so wie zwischen Wittenberge u. Leipzig belegenen Orten.
Täglich bis ½ Uhr Nachmittags nach Harburg, Rotenburg, Verden, Nienburg, Ottersberg, Bremen u. dem Großherzogthum Oldenburg.
Täglich bis 8 Uhr Abends zur Abendung mit dem berliner Courierzuge Geldbriefe und Pakete mit Geld nach ganz Preußen mit Ausschluß des westlichen Theiles der Monarchie, Hannover, Westphalen etc., nach dem Königreiche Sachsen, Mecklenburg-Strelitz, Rußland, Polen, Bayern, Oesterreich u. s. w., so wie Pakete mit u. ohne Werth Angabe nach Magdeburg, Berlin u. Leipzig u. über Berlin u. Leipzig hinaus.
Täglich bis 8 Uhr Abends, zur Abendung mit dem am folgenden Morgen abgehenden Personenzuge nach Berlin Geldbriefe und Pakete mit wie ohne Werthangabe nach ganz Preußen (mit Ausschluß von Westphalen und den Rheinlanden), nach Sachsen, Bayern, Mecklenburg-Strelitz, Oesterreich, Rußland, Polen u. s. w.
Täglich bis 8 Uhr Abends über Harburg wie vorstehend bis 11½ Uhr Mittags.

Personenpost von Hamburg ab

täglich 7 Uhr Nachmittags nach Harburg, Rotenburg (Verden), Ottersberg u. Bremen.

Bestimmungen

über die Verpackung der anzunehmenden Fahrpost-Sendungen.

1) Gewöhnliche Pakete.

Die Verpackung muß nach Maßgabe der Weite des Transports, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar eingerichtet sein. Bei Gegenständen von geringerem Werth, welche nicht unter Druck leiden und nicht fett oder leichtig abgeben, genügt im Allgemeinen bis zu ungefähr sechs Pfd. und bei kurzer Transportstrecke eine Emballage von starkem Packpapier mit Verschnürung. Schwerere, oder auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände müssen mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, müssen in genügend fester Weise in Wachsleinwand, Pappe (Papdeckel) oder nach Umständen in Kisten, Kästern u. s. w. verpackt sein. Wird kann, wenn es nicht mehr blutet, unverpackt aufgegeben werden. Sollen aber z. B. mehrere Rehe, oder Hasen, oder Fasanen u. s. w. als Ein Paket angesehen werden, so müssen sie nicht nur an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, versiegelten Leinwandstreifens, fest zusammengegendet, oder überhaupt in Rehe, Kisten u. s. w. verpackt sein. In dem einen, wie dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopffahl nicht an. Werden die gedachten Gehewände nicht, wie oben, vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht an einander befestigt sein, können aber zu demselben Begleitbrief als mehrere einzeln signirte Pakete gehören. Pakete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Sonst ist eine Verschnürung auch dann anzuwenden, wenn sie zur Verstärkung der Haltbarkeit, oder zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint. Der Verschluss einer jeden Postsendung muß darauf berechnet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht bezukommen ist. Die Signatur muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen, lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen, und muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit dem Begleitbriefe enthalten. Die Signatur muß haltbar sein. Ein Aufkleben der Signatur mittelst eines Stüdes Papier u. s. w. ist unzulässig. Bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaren, welche leicht fett abgeben, und bei Beuteln mit Hefe muß die Signatur auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Die Signatur von Paketen mit Geld oder anderen Gegenständen, deren Werth declarirt wird, muß auch den Betrag der Werth-Declaration enthalten.

Bei Paket-Sendungen nach Rußland müssen die zur Verpackung zu verwendenden Kisten aus starken, haltbaren Brettern gefertigt und die Seitenwände, so wie der Deckel und der Boden durch starke Nägel oder Schrauben mit einander verbunden sein, so daß durch festes Packen, Drücken und Stoßen die Kiste nicht eingedrückt werden oder auseinander gehen kann.
Auch müssen die Kisten außerdem in Segeltuch, starke Leinwand oder festes, noch nicht gebrauchtes Wachsleinwand verpackt sein. Das Gewicht einer Kiste darf 82½ Zollgewicht nicht übersteigen und die Größe derselben das Maß von 3 Fuß Höhe, 2½ Fuß Breite und 4½ Fuß Länge nicht überschreiten. Eine Verpackung lediglich in Segeltuch, starke Leinwand, oder feste, noch nicht gebrauchte Wachsleinwand ist nur für solche Gegenstände zulässig, welche durch eine solche Emballirung vor Beschädigung hinlänglich gesichert werden. Gleich wie die Verpackung muß auch die Signatur mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt erfolgen. Ein jedes Paket muß mit einer deutlichen und durchaus dauerhaften Signatur versehen sein, welche durch den Transport weder abgeseuert oder verwischt noch abgerissen werden kann. Außer auf der äußeren Emballage muß die Signatur auch auf der obern Seite der Kiste selbst enthalten sein.

Jede, diesen Bestimmungen nicht entsprechend verpackte oder signirte Sendung wird von der Kaiserlich Russischen Grenz-Postanstalt unbedingt nicht angenommen und zurückgesandt.

Zu jeder Sendung nach Rußland, einschließlich des Königreichs Polen, ist eine Declaration in dreifacher Ausfertigung erforderlich. Declarationen zu den nach Rußland und dem Königreich Polen zu befördernden Geld- und Werthsendungen müssen neben der Unterschrift des Absenders mit einem deutlichen, in Siegelack gefertigten Abdrucke desselben Siegels versehen werden, mit welchen die Begleitadresse u. die Sendung selbst verschlossen ist. Auch ist bei Versendung von Geld- u. Silberfachen,

mit Ausn.
neben dem
welchem f
sch der S

Geld
schnürtem
baarem G
Leinen, B
Nähte ven
auwendig
gezogen se
Enden de
Geldfässer
vergefall
oder des G
steigen. R
Gelder in

Der S
muß aber
brief (oder
die Send
gehörigen
ein Kober
Betrag der
maß mit
briefe könn
Declaration

Herr Ober
burgi
" Ober
" Post
" Post
" Post
" Post
" Post
" Post

R. Mietsch,
J. Furst, H
A. Seheren
F. Schöning

F. Meyer, i
Harries, B

Mit d
Schwerinsch

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)

Von Al
Kasten ausge
noch mit den
Gegenstände
Briefkästen
Die Gr
zur Annahm
Zugel. Die

Repaired
Document

Bleed Through

Plastic Covered Document

Soiled Document